

Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Synopsis

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:	Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>...</p> <p>4. Abfälle zur Beseitigung sind insbesondere ...</p> <p>d) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die i. S. des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG besonders überwachungsbedürftig sind,</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>...</p> <p>4. Abfälle zur Beseitigung sind insbesondere ...</p> <p>d) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die i. S. des § 48 KrWG gefährlich sind,</p>	<p>Anpassung an neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).</p> <p>Anpassung an neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).</p>
<p>§ 3 Vermeidung von Abfällen</p> <p>(2) Die Stadt Gießen gibt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug, die</p> <p>...</p> <p>2. aus Abfällen hergestellt sind,</p>	<p>§ 3 Vermeidung von Abfällen</p> <p>(2) Die Stadt Gießen gibt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug, die</p> <p>...</p> <p>2. aus Recyclingprodukten hergestellt sind,</p>	<p>Formulierung „Abfälle“ war unglücklich gewählt.</p>
<p>§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG, 2. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG, 3. Schadstoff-Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 3 HAKA, <p>...</p>	<p>§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG 2. Gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG, 3. Schadstoff-Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA, <p>...</p>	<p>Anpassung an neues Kreislaufwirtschaftsgesetz(KrWG).</p> <p>Anpassung an Änderung im HAKA.</p>

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:	Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:
<p>5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und nicht vom Stadtreinigungs- und Fuhramt bereitgestellten Getrenntsammlungssystemen erfasst werden können,</p> <p>...</p> <p>(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p>	<p>5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und nicht vom Stadtreinigungs- und Fuhramt bereitgestellten Getrenntsammlungssystemen erfasst werden können,</p> <p>...</p> <p>(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p>	<p>Anpassung an neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).</p> <p>Anpassung an neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).</p> <p>Anpassung an Änderung im HAKA.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(4) Ein Benutzungszwang besteht nicht</p> <p>a) für Abfälle, die keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</p> <p>b) für Abfälle, die keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind und die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen,</p> <p>...</p> <p>(5) ... Die Behandlung der kompostierbaren Abfälle hat im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zugelassen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(4) Ein Benutzungszwang besteht nicht</p> <p>a) für Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</p> <p>b) für Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind und die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen,</p> <p>...</p> <p>(5) ... Die Behandlung der kompostierbaren Abfälle hat im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zugelassen wer-</p>	<p>Anpassung an neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).</p> <p>Anpassung an neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).</p> <p>Anpassung an neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).</p>

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:	Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:
werden kann. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.	den kann. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.	
<p style="text-align: center;">§ 12 Art des Einsammelns</p> <p>(5) Im Holsystem werden gebündeltes Astwerk und verpackter oder gebündelter Sperrmüll entsprechend § 18 eingesammelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Art des Einsammelns</p> <p>(5) Im Holsystem werden gebündeltes Astwerk und verpackter oder gebündelter Sperrmüll entsprechend §§ 18 und 18a eingesammelt.</p>	Anpassung an neuen § 18a.
<p style="text-align: center;">§ 13 Bemessung des Abfallgefäßraumes</p> <p>(4) Die Anschlusspflichtigen mehrerer Grundstücke können gemeinschaftlich Abfallbehälter benutzen (Abfallgemeinschaft). ...</p> <p>(13) Bei der Verwendung von Müllgroßbehältern und Müllpreßbehältern für Umleer-, Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge kann bei unregelmäßigen Leerungszeitpunkten das Behältervolumen abweichend von den Abs. 3, 5 und 7 bemessen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bemessung des Abfallgefäßraumes</p> <p>(4) Die Anschlusspflichtigen mehrerer nachbarlicher Grundstücke können auf Antrag gemeinschaftlich Abfallbehälter benutzen (Abfallgemeinschaft). ...</p> <p>(13) Bei der Verwendung von Müllgroßbehältern und Müllpressbehältern für Umleer-, Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge kann bei unregelmäßigen Leerungszeitpunkten das Behältervolumen abweichend von den Abs. 3, 5 und 7 bemessen werden.</p>	<p>Präzisere Erklärung zur Abfallgemeinschaft. Diese muss formell beantragt werden.</p> <p>Anpassung an neue Rechtschreibregelung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Abfallbehälter</p> <p>(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 60-Liter-Umleerbehälter b) 120-Liter-Umleerbehälter c) 240-Liter-Umleerbehälter d) 1.100-Liter-Umleerbehälter e) 2.500-Liter-Umleerbehälter f) 5.000-Liter-Umleerbehälter g) 7.500-Liter-Umleerbehälter 	<p style="text-align: center;">§ 14 Abfallbehälter</p> <p>(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 60-Liter-Umleerbehälter b) 120-Liter-Umleerbehälter c) 180-Liter-Umleerbehälter d) 240-Liter-Umleerbehälter e) 1.100-Liter-Umleerbehälter f) 2.500-Liter-Umleerbehälter g) 5.000-Liter-Umleerbehälter h) 7.500-Liter-Umleerbehälter 	Seit dem Sommer 2012 gibt es den neuen 180 Liter Müllgroßbehälter.

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:	Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:														
<p>...</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Art oder ihres Gewichtes nicht in Abfallbehältern untergebracht werden können.</p> <p>Das zulässige Gesamtgewicht des gefüllten Umleerbehälters beträgt für jeden</p> <table border="0" data-bbox="56 486 750 622"> <tr> <td>60-Liter-Umleerbehälter</td> <td>25 kg</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Umleerbehälter</td> <td>40 kg</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Umleerbehälter</td> <td>75 kg</td> </tr> </table> <p>...</p>	60-Liter-Umleerbehälter	25 kg	120-Liter-Umleerbehälter	40 kg	240-Liter-Umleerbehälter	75 kg	<p>...</p> <p>4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Art oder ihres Gewichtes nicht in Abfallbehältern untergebracht werden können.</p> <p>Das zulässige Gesamtgewicht des gefüllten Umleerbehälters beträgt für jeden</p> <table border="0" data-bbox="855 486 1550 622"> <tr> <td>60-Liter-Umleerbehälter</td> <td>25 kg</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Umleerbehälter</td> <td>40 kg</td> </tr> <tr> <td>180-Liter-Umleerbehälter</td> <td>60 kg</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Umleerbehälter</td> <td>75 kg</td> </tr> </table> <p>...</p>	60-Liter-Umleerbehälter	25 kg	120-Liter-Umleerbehälter	40 kg	180-Liter-Umleerbehälter	60 kg	240-Liter-Umleerbehälter	75 kg	<p>Neuer Behälter, neues Gesamtgewicht.</p>
60-Liter-Umleerbehälter	25 kg															
120-Liter-Umleerbehälter	40 kg															
240-Liter-Umleerbehälter	75 kg															
60-Liter-Umleerbehälter	25 kg															
120-Liter-Umleerbehälter	40 kg															
180-Liter-Umleerbehälter	60 kg															
240-Liter-Umleerbehälter	75 kg															
<p style="text-align: center;">§ 17 Leerung der Abfallbehälter</p> <p>(1) ... An einem solchen Abfallrhythmus können alle übrigen Anschlusspflichtigen auf begründeten schriftlichen Antrag teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Leerung der Abfallbehälter</p> <p>(1) ... An einem solchen Abfuhrhythmus können alle übrigen Anschlusspflichtigen auf begründeten schriftlichen Antrag teilnehmen.</p>	<p>fehlerhafte Wortwahl in der alten Satzung</p>														
<p style="text-align: center;">§ 18 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen abgefahren. Die Abholung erfolgt auf Abruf und ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind an den Verkaufsstellen direkt zu entrichten. Die Abrufscheine sind von den Verkaufsstellen bis 12 Uhr vor dem festgelegten Abholtag dem Stadtreinigungs- und Fuhramt einzureichen. Abholtag und Gebührensätze für die einzelnen Gegenstände sind aus dem Abrufschein ersichtlich. Die Abrufscheine sind in den vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassenen Verkaufsstellen erhältlich. Die Abfuhrpläne für den Sperrmüll und die Verkaufsstellen für Sperrmüll-Abrufscheine gibt das Stadtreinigungs- und Fuhramt öffentlich bekannt. Sperrmüll kann auch nach telefonischer Anmeldung beim Stadtreinigungs- und Fuhramt an den festgesetzten Wochentagen ab-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen - wie im Abfuhrkalender veröffentlicht - abgefahren. Die Abholung erfolgt auf Abruf und ist gebührenpflichtig. Die Anmeldung kann telefonisch beim Stadtreinigungs- und Fuhramt, online (www.giessen.de/sperrmüllabfuhr) oder bei den Verkaufsstellen erfolgen. Die Gebühren für die Abholung ergeben sich aus Größe und Anzahl der angemeldeten Gegenstände. Die Gebühren sind bei Anmeldung in den Verkaufsstellen direkt zu entrichten. Bei telefonischer bzw. online Anmeldung werden die Gebühren vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert. Die Anmeldungen sind bis 12 Uhr vor dem festgelegten Abholtag dem Stadtreinigungs- und Fuhramt einzureichen.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Ergänzung der Möglichkeit der Online-Anmeldung.</p> <p>Hier soll ein Zeitpuffer eingearbeitet wer-</p>														

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:	Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:
<p>gefahren werden. In diesem Falle werden die Gebühren vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert.</p> <p>(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 7.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er auf dem Grundstück in Nähe der Fahrbahn aufzustellen.</p> <p>(3) Sperrmüll muss, soweit wie möglich, so verpackt oder gebündelt sein, dass niemand gefährdet, behindert und belästigt wird. Bereitstehende Behältnisse gelten als Abfall und werden mitverladen</p> <p>(5) Gebündeltes Astwerk wird zusätzlich zur Sperrmüllabfuhr einmal im Frühjahr und einmal im Herbst zur Kompostierung eingesammelt Die Sammeltermine werden öffentlich bekannt gemacht</p> <p>(6) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen der Universitätsstadt Gießen ist einmal pro Quartal möglich, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden. Diese kostenfreie Sperrmüllabgabe schließt nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauschutt und Baustellenabfälle - Erde, Straßenkehricht, Steine - Altglas, Altpapier, Altreifen, Kunststoffabfälle, Grünabfälle - Mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände - Öltanks, Ölfässer, große Fässer - Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks - Häusliche Abfälle (ausgenommen sperriger Hausmüll) - Gewerbliche Abfälle aller Art. 	<p>(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.</p> <p>(3) Sperrmüll muss so bereitgestellt werden, dass niemand gefährdet, behindert und belästigt wird. Es werden keine Abfälle in Säcken oder Kisten mitgenommen.</p> <p>(5) aufgehoben</p> <p>(6) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen der Universitätsstadt Gießen ist einmal pro Quartal beim Abfallwirtschaftszentrum möglich, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden. Darüber hinaus gehende Sperrmüllmengen werden nach § 21 Abs. 13 berechnet. Diese kostenfreie Sperrmüllabgabe schließt nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauschutt und Baustellenabfälle - Erde, Straßenkehricht, Steine - Altglas, Altpapier, Altreifen, Kunststoffabfälle, Grünabfälle - Mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände - Öltanks, Ölfässer, große Fässer - Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks - Häusliche Abfälle (ausgenommen sperriger Hausmüll) - Gewerbliche Abfälle aller Art. 	<p>den, dass der Sperrmüll auch zum Tourenbeginn bereitliegt. Zwar wird der Sperrmüll i.d.R. abends herausgestellt, aber leider nicht von allen Bürgern. Wenn es zu Verkehrsbeeinträchtigungen bei der Bereitstellung des Sperrmülls kommen kann, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Fuhramt unbedingt notwendig.</p> <p>§ 18 Abs. 5 ist im neuen § 18a enthalten und extra geregelt.</p> <p>Spezifizierung des Anlieferungsortes.</p> <p>Ergänzung der fehlenden Information für Übermengen, die auch im AWZ angeliefert werden können.</p>
...	<p style="text-align: center;">§ 18a Astwerk- und Weihnachtsbaumabfuhr</p> <p>(1) Gebündeltes Astwerk in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 cbm pro Grundstück) wird pro Jahr einmal im Frühjahr und einmal im</p>	<p>NEU:</p> <p>Astwerk wurde aus §18 herausgenommen, da gesonderte Abfallart. Dies gilt auch für</p>

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:	Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:																														
	<p>Herbst gesondert eingesammelt. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,20 Meter und nicht schwerer als 35 Kilogramm sein. Außerdem darf der Einzeldurchmesser von Ästen und Stämmen 8 cm nicht überschreiten. Zum Binden muss Kordel aus Naturfasern verwendet werden, der mit verrottet. Loses Astwerk und Abfall in Säcken werden nicht mitgenommen. Diese Sammlung gilt nur für privat genutzte Grundstücke.</p> <p>(2) Weihnachtsbäume werden, frei von Schmuckresten, jeweils im Januar eingesammelt.</p> <p>(3) Gebündeltes Astwerk und Weihnachtsbäume sind so bereitzulegen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Dies gilt insbesondere für den Radfahr- und Fußgängerverkehr.</p> <p>(4) Die Sammeltermine für Astwerk bzw. Weihnachtsbäume sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen und werden zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>die Weihnachtsbaumsammlung, die bisher nur im § 21 Abs. 2 aufgeführt war. Die Sammlung von Astwerk und Weihnachtsbäumen wird hier detailliert erklärt und geregelt.</p>																														
<p style="text-align: center;">§ 21 Benutzungsgebühr</p> <p>(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters ist auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, vier kostenfreie Anlieferungen von Sperrmüll gemäß § 18, zwei Abfuhr von Grün- und Gartenabfällen, die Weihnachtsbaumabfuhr sowie die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:</p> <table border="1" data-bbox="51 1246 833 1417"> <thead> <tr> <th>Tonnen-Größe</th> <th>Abfuhr-rhythmus</th> <th>Restmüllvolumen in 4 Wochen</th> <th>Jahresgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">60-Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> <td>60</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>14-täglich</td> <td>120</td> <td>174,00 €</td> </tr> <tr> <td>120-Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> <td>120</td> <td>158,40 €</td> </tr> </tbody> </table>	Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr	60-Liter	4-wöchentlich	60	120,00 €	14-täglich	120	174,00 €	120-Liter	4-wöchentlich	120	158,40 €	<p style="text-align: center;">§ 21 Benutzungsgebühr</p> <p>(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters ist auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, vier kostenfreie Anlieferungen von Sperrmüll gemäß § 18, zwei Abfuhr von gebündeltem Astwerk, die Weihnachtsbaumabfuhr sowie die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:</p> <table border="1" data-bbox="851 1246 1621 1417"> <thead> <tr> <th>Tonnen-Größe</th> <th>Abfuhr-rhythmus</th> <th>Restmüllvolumen in 4 Wochen</th> <th>Jahresgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">60-Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> <td>60</td> <td>104,40 €</td> </tr> <tr> <td>14-täglich</td> <td>120</td> <td>158,40 €</td> </tr> <tr> <td>120-Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> <td>120</td> <td>138,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr	60-Liter	4-wöchentlich	60	104,40 €	14-täglich	120	158,40 €	120-Liter	4-wöchentlich	120	138,00 €	<p>Aufgrund der Senkung der Grundgebühr des Landkreises Gießen für die Stadt Gießen können auch die städtischen Abfallgebühren gesenkt werden. Ein detaillierter Sortiersuch der Universität Gießen im Frühjahr 2012 hatte zum Ergebnis, dass vor allem Abfallbehälter mit wöchentlicher Restmüllentsorgung einen sehr hohen Wertstoffanteil vorweisen (mehr als 60 %). Dort waren z.B. gravierende Fehlwürfe von Bioabfällen und Leichtverpackungen festzustellen. Bei 14-täglicher und noch viel mehr bei 4-wöchentlicher Restmüllentsorgung sind die Wertstoffanteile wesentlich geringer. Deswegen sollen bei 14-tägl. und 4-wö. Abfuhrhythmus die Gebühren um 10 bzw. 15 % gesenkt werden. Dies soll ein deutlicher Anreiz für Grundstücke mit schlechter</p>
Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr																													
60-Liter	4-wöchentlich	60	120,00 €																													
	14-täglich	120	174,00 €																													
120-Liter	4-wöchentlich	120	158,40 €																													
Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr																													
60-Liter	4-wöchentlich	60	104,40 €																													
	14-täglich	120	158,40 €																													
120-Liter	4-wöchentlich	120	138,00 €																													

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:				Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)				Begründung:
	wöchentlich	480	417,00 €		wöchentlich	480	417,00 €	<p>Getrennsammlung sein, die auf kostengünstigere und ökologisch sinnvollere 14-tägliche oder 4-wöchentliche Entsorgung umsteigen.</p> <p>Generell gilt dabei, dass die Benutzungsgebühr je Bewohner bei größeren Abfallbehältern im Vergleich zu den kleineren Behältervolumina günstiger ist.</p> <p>Die regelmäßige 14-tägliche und wöchentliche Entsorgung von Großbehältern mit 5.000 Litern soll aufgegeben werden. Schon heute ist die Entsorgung auf Abruf die Regel. Dies ist für die Bewohner auch vorteilhaft, da sie bei optimierter Getrennsammlung direkt Einfluss auf die Entsorgungskosten nehmen können. Die wenigen Standorte mit regelmäßiger Entsorgung sollen noch in 2012 in dieser Hinsicht angesprochen und optimiert werden. Die Kosten für die Einzelentleerung der 5 m³-Container auf Abruf betragen 230 € (§ 21 Abs. 5).</p> <p>Konkretisierung zur Vermeidung von Missverständnissen.</p> <p>Anpassung an neue Rechtschreibregelung.</p>
180-Liter	4-wöchentlich	180	234,00 €	180-Liter	4-wöchentlich	180	204,00 €	
	14-täglich	360	327,00 €		14-täglich	360	297,60 €	
240-Liter	4-wöchentlich	240	276,00 €	240-Liter	4-wöchentlich	240	240,00 €	
	14-täglich	480	396,00 €		14-täglich	480	360,00 €	
	wöchentlich	960	810,00 €		wöchentlich	960	810,00 €	
1.100-Liter	4-wöchentlich	1.100	1.092,00 €	1.100-Liter	4-wöchentlich	1.100	950,40 €	
	14-täglich	2.200	1.488,00 €		14-täglich	2.200	1.353,00 €	
	wöchentlich	4.400	2.892,00 €		wöchentlich	4.400	2.892,00 €	
5.000 Liter	14-täglich	10.000	5.448,00 € (ohne Bioabfall)					
	wöchentlich	20.000	10.896,00 € (ohne Bioabfall)					
...				...				
<p>Für Grundstückseigentümer mit zusätzlichem Bedarf für Altpapierbehälter, der über der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 3 liegt, entstehen keine weiteren Gebühren, wenn weitere Behälter aufgestellt werden.</p> <p>(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4a und der Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben:</p> <p>...</p> <p>3. bei der Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Bauschutt u.a., der zum Weitertransport zur Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlage umgeladen werden muß ...</p> <p>(13) Sperrmüllgebühren</p> <p>a) Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird</p>				<p>Für Grundstückseigentümer mit zusätzlichem Bedarf für Altpapierbehälter, der über der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 3 liegt, entstehen keine weiteren Gebühren, wenn weitere Behälter aufgestellt werden.</p> <p>(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4a und der Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben:</p> <p>...</p> <p>3. bei der Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Bauschutt u.a., der zum Weitertransport zur Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlage umgeladen werden muss ...</p> <p>(13) Sperrmüllgebühren</p> <p>a) Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird</p>				

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:	Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:
<p>durch den Kauf des Abrufscheines in den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt per Gebührenbescheid angefordert.</p> <p>Sie beträgt: Kleiner Hausrat bis zur Größe eines Stuhles, pro Stück 1,00 €</p> <p>Pkw-Reifen, pro Stück 2,00 €</p> <p>Mittelgroßer Hausrat wie z. B. kleiner Sessel, Garderobe, Fernsehgerät, größerer Spiegel, Küchentisch, kleines Schränkchen, Nachttisch, Läufer, Teppich. pro Stück 2,00 €</p> <p>Größerer Hausrat Clubsessel, Waschmaschine, Nähmaschine, kleiner Elektroherd, Kühlschrank, kleiner Kleiderschrank, Kastenmatratzen, Spiralfedermatratzen, pro Stück 3,00 €</p> <p>Sofa, Einbettcouch, Chaiselongue, Schreibtisch, Bettgestell, Kleiderschrank, zerlegt, pro Stück 4,00 €</p> <p>Kohleherd, schwerer, Wohnzimmerofen, Doppelbettcouch, Gefriertruhe, sonstige schwere Möbelstücke, pro Stück 5,00 €</p> <p>c) In Ausnahmefällen können einzelne schwere Sperrmüllteile, die von zwei Personen transportiert werden können, vom Stadtreinigungs- und Fuhramt aus der Wohnung geholt werden. Die Gebühr beträgt zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 7 einmalig 25 €.</p>	<p>bei den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt per Gebührenbescheid angefordert.</p> <p>Sie beträgt: Kleiner Hausrat bis zur Größe eines Stuhles, z.B. Stuhl, DVD-Player, Schränkchen, Regal (bis 1 m) pro Stück 1,00 €</p> <p>Pkw-Reifen, pro Stück 2,00 €</p> <p>Mittelgroßer Hausrat wie z.B. kleiner Sessel, Garderobe, Fernsehgerät, größerer Spiegel, Küchentisch (bis 2 m), kleines Schränkchen, Nachttisch, Läufer, Teppich (bis 10 m²) pro Stück 2,00 €</p> <p>Größerer Hausrat Clubsessel, Waschmaschine, Nähmaschine, kleiner Elektroherd, Kühlschrank, kleiner Kleiderschrank, Kastenmatratzen (bis 90 cm), Spiralfedermatratzen, pro Stück 3,00 €</p> <p>Sofa (bis 3-Sitzer), Einbettcouch, Chaiselongue, Schreibtisch, Bettgestell (ohne Sprungrahmen), Kleiderschrank, zerlegt (bis 3-türig), Arbeitsplatte (bis 2 m) pro Stück 4,00 €</p> <p>Kohleherd, schwerer Wohnzimmerofen (ohne Schamott), Doppelbettcouch, Gefriertruhe, sonstige schwere Möbelstücke, pro Stück 5,00 €</p> <p>c) aufgehoben</p>	<p>Anpassung an neues Abwicklungssystem Sperrmüll (Sperrmüllmodul) und häufig angemeldete Gegenstände.</p> <p>Das Herausholen von schweren Sperrmüllteilen aus Wohnungen hat sich aus haftungsrechtlichen und personellen Gründen nicht bewährt und soll deswegen aufgegeben werden. Zudem ist die Nachfrage beim Stadtreinigungsamt sehr gering (ca. 1 bis 2 Mal pro Jahr). Die Bürger werden dahingehend beraten, es über professionelle Entrümpler (Telefonnummern werden mitgeteilt) erledigen zu lassen. Dies hat bei den vereinzelt auftretenden Anfragen immer zu einer befriedigenden Lösung geführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Der Jahresbetrag der Gebühren für die regelmäßige Leerung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Der Jahresbetrag der Gebühren für die regelmäßige Leerung der</p>	

Fassung nach der 9. Änderungssatzung:	Fassung nach der 10. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:
60-, 120-, 240-, und 1.100-Liter-Behälter (§ 21 Abs. 2 bis 4a) wird durch die Kämmerei, Abteilung Steuern, - in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben - durch Bescheid festgesetzt und angefordert.	60-, 120-, 180-, 240- und 1.100-Liter-Behälter (§ 21 Abs. 2 bis 4a) wird durch die Kämmerei, Abteilung Steuern, - in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben - durch Bescheid festgesetzt und angefordert.	Ergänzung des neuen 180 Liter Abfallbehälters.
<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>...</p> <p>17. Sperrmüll nicht so verpackt oder bündelt, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden (§ 18 Abs. 3).</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>...</p> <p>17. Sperrmüll nicht so bereitstellt, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden (§ 18 Abs. 3).</p> <p>...</p>	Anpassung an neuen Wortlaut von § 18 Abs. 3.